

Gartenordnung der „Flora“ Röthenbach a.d. Peg e.V.

§ 1 - Allgemeines

Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Pachtvertrag seitens der Stadt Röthenbach dem Kleingärtnerverein “Flora“ überlassenen Grundstücken.

Sämtliche Unterpächter sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, des Unterpachtvertrages, der Gartenordnung und der Gebührenordnung einzuhalten.

§ 2 - Nutzung des Kleingartens

Der durch einen Unterpachtvertrag den Vereinsmitgliedern überlassene Kleingarten darf nur zur Nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Betätigung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung genutzt werden (§ 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz).

Mindestens ein Drittel der Fläche der Kleingartenanlage ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. Maximal ein Drittel der Fläche dürfen mit Wege und Gebäude bebaut sein.

§ 3 - Gartenlaube

In jeden Kleingarten ist die Einrichtung von je einem Gartenhäuschen (Gartenlaube) in einfacher und leichter Bauweise bis zu 15,6 qm Grundrissgröße, ohne Obergeschoss und Unterkellerung bzw. tieferes Fundament als 30 cm, gestattet. Die Gartenhäuschen müssen zwecks Erhaltung eines sauberen Städte- und Landschaftsbildes nach näherer Weisung der Stadtverwaltung Röthenbach a. d. Pegnitz einheitlich errichtet werden und einer zweckmäßigen Fluchtlinie entsprechend ausgerichtet sein. Die Stadtverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, widerrechtlich errichtete Bauwerke auf Kosten und Gefahr der betreffenden Garteninhaber abzubrechen. Ein überdachter Freisitz von höchstens 8,4 qm Grundfläche ist gestattet. Die Bauhöhe des gesamten Objektes beträgt max. 3,0 m.

Lauben in Kleingartenanlagen sind genehmigungspflichtige Vorhaben im Sinne Artikel 65 der Bay. Bauordnung. Dies gilt sowohl für deren Errichtung oder Änderung als auch für die Beseitigung.

Die Anträge auf Genehmigung (Bauanträge) sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei der Errichtung der Laube ist der beigelegte Grundriss genauestens einzuhalten (s. Anlage 1). Eigenmächtige Abweichungen sind nicht zulässig, sie berechtigen den Kleingartenverein “Flora“ den Rückbau zu verlangen.

§ 4 - Unzulässige Benutzung der Gartenlaube

Die Benutzung der Gartenlauben oder deren Überlassung an Dritte zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- und ähnliche Zwecke ist unzulässig.

§ 5 - Öffnung der Anlage, Eingangstore

Die Kleingartenanlage muss in der Zeit von 1.4. - 31.10 tagsüber für die Allgemeinheit offengehalten werden. Nach Eintritt der Dunkelheit und in der Zeit vom 1.11. - 31.3. auch tagsüber hat jeder Unterpächter dafür zu sorgen, dass die Eingangstore jeweils beim Betreten und Verlassen der Anlage verschlossen werden. Jeder Unterpächter ist für seine Angehörige und Besucher verantwortlich.

§ 6 - Gemeinsame Arbeitszeiten

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, den Anordnungen der Vorstandschaft zu gemeinsamer Arbeitsleistung / Gemeinschaftsarbeit für die Kleingartenanlage Folge zu leisten, gleiches gilt für Veranstaltungen. Unterpächter, die aus persönlichen, sowie gesundheitlichen Gründen an der Gemeinschaftsarbeit nicht teilnehmen und hierfür keine Ersatzperson einsetzen können, haben die unterbliebene Arbeitsleistung durch Geld abzulösen. Die Höhe des Ablösebetrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Anzahl der Arbeitsdienststunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubauten bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen zu beteiligen.

Vorstand- und Verwaltungsmitglieder sind von der gemeinsamen Arbeitsleistung befreit.

Im Ausnahmefall werden Befreiungen auf Antrag vom Arbeitsdienst durch den Vorstand ausgesprochen.

§ 7 - Wege und Hecken

Jeder Unterpächter hat den an seiner Parzelle vorbeiführenden Anlageweg in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Die Hecken der Parzelle zum vorbeiführenden Anlageweg dürfen die Höhe von 130 cm nicht überschreiten. Hecken an der Straßenseite dürfen die Höhe von 200 cm erreichen.

Bei Pflege und Instandhaltung sind die geltenden Naturschutzgesetze zu beachten, insbesondere die geltenden Schutzfristen.

§8 - Baumschutzordnung

Das Abholzen von Bäumen, aller Art und das Entfernen von Hecken muss beim vom Vorstand schriftlich genehmigt werden.

Die Baumschutzordnung der Stadt Röthenbach a.d.Peg. hat Gültigkeit.

§ 9 - Vereinseinrichtungen, Spielen auf Wegen und Parkplätzen

Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Vereinseinrichtungen und Anlagen einzutreten, etwaigen Missständen abzuweichen oder diese dem Vorstand zu melden. Wege und Parkplätze dürfen zu Spielzwecken nicht benützt werden. Die Aufsichtspflicht von Kindern ist von deren Eltern oder Beauftragten jederzeit zu gewährleisten.

§ 10 - Schädlingsbekämpfung

Das Ausbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

§ 11 - Geruchsbelästigung

Das Ausbringen von Jauche und anderen Düngestoffen ist an Sonn- und Feiertagen, sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

§ 12 - Verbrennen von Gartenabfällen

Im Kleingarten ist das Verbrennen von Gartenabfällen verboten. Offenes Feuer im Grill und kleine Feuerstellen (z.B. Feuerkörbe / Feuerschale etc.) sind unter ständiger Aufsicht von erwachsenen Personen und Bereitstellung von Löschwasser gestattet.

§ 13 - Gemeinsame Einrichtungen

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung ist nicht gestattet.

Zäune dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft errichtet, bzw. geändert werden.

Die Anlage und Unterhaltung von Wasserleitungen einschließlich der Hauptwasserzählerschächte innerhalb der Kleingartenanlage sind Angelegenheit des Zwischenpächters. Das gleiche gilt für die Wasserleitung bis einschließlich zum Absperrventil vor der Wasseruhr in den Kleingartenparzellen. Den Beauftragten des Vereins ist zu Prüfzwecken jederzeit Zugang zu gewähren.

§ 14 - Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist gestattet, wenn durch die Haltung der Kleintiere keinerlei Belästigung oder Schädigung der Gartennachbarn eintritt. Zu keiner Jahreszeit dürfen Kleintiere im Bereich der Gartenkolonie frei herumlaufen. Ebenso ist das Freilaufen lassen von Hunden in der Gartenanlage verboten. Katzen dürfen in der Anlage aus Gründen des Vogelschutzes nicht gehalten werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch Aufhängen von Nistkästen und Anlegen von Hecken die Vermehrung der Nutzvögel zu fördern. Das Nachstellen von Nutzvögeln ist ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Kleingartens.

§ 15 - Radfahren und Fahren von motorisierten Fahrzeugen

Das Radfahren auf den Gehwegen der Kleingartenanlage ist in Schrittgeschwindigkeit erlaubt, es sind besonders die Pазelleneingänge zu beachten. Das Fahren erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung gegenüber Dritten.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist auf den Wegen der Kleingartenanlage verboten, ausgenommen von dieser Regelung sind Krankenfahrstühle.

Mögliche kurzfristige Ausnahmen im Einzelfall gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

§ 16 - Ruhe und Ordnung

Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kleingartenanlage ist jedes Gartenmitglied zuständig und verantwortlich. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Sportliche, mit belästigenden Geräuschen verbundene Betätigungen bspw. Fußballspielen, sind in der Kleingartenanlage verboten. Des Weiteren ist das Aufstellen von Sportgeräten, darunter zählen u.a. Trampoline, in den einzelnen Parzellen, nicht gestattet.

Das Ausüben ruhestörender Gartenarbeit ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelfall, vorab vom Vorstand zu genehmigen.

§ 17 - Geräteschuppen, Gewächshäuser und andere bauliche Anlagen

Gewächshäuser dürfen eine Grundfläche von 6 qm nicht überschreiten und sind genehmigungspflichtig.

Zelte und Gartenpavillons dürfen für längstens sieben Kalendertage aufgestellt werden.

§ 18 - Kompostplätze

Kompostplätze sollen in der Regel im rückwärtigen Teil des Gartens angelegt werden. Sie dienen ausnahmslos der Ablagerung kompostierbarer organischer Abfälle.

§ 19 - Stromaggregate und Solaranlagen

Stromaggregate dürfen nur zur Durchführung von Gartenarbeiten eingesetzt werden (nicht erlaubt ist der Dauerbetrieb z.B. für Kühlung oder zum Batterie aufladen). Solaranlagen sind pro Pachtgarten bis zu einer Größe von 1,2 qm² zulässig.

§ 20 - Antennen

Funk- und Fernsehantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden. Darunter fallen u.a. Satelittenempfangsanlagen.

§ 21 - Die Organe der Verwaltung und deren Aufgaben

a) Parzellenwart

zuständig für: - Einhaltung der Gartenordnung
- Überprüfung der Wasseruhren
- Beaufsichtigung des Arbeitsdiensts

b) Wasserwart

zuständig für: - Betrieb und die Instandhaltung der Wasserleitungen
- Ablesung der Wasseruhren

c) Fachberater

zuständig für: - Unterstützung und Beratung aller Kleingärtner

d) Werkzeugwart

zuständig für: - Ausgabe der Werkzeuge
- Instandhaltung der Werkzeuge
- Werkstatteinrichtungen

e) Vergnügungsausschuss

er besteht aus 3 Mitgliedern, diese bestimmen einen Vergnügungsleiter

e1) Der Vergnügungsleiter ist zuständig für:

- Planung und Ausführung der Veranstaltungen, in Abstimmung mit dem Vorstand

f) Jugendbeauftragter

zuständig für: - den einzurichtenden Jugendgarten der „Flora“ mit einer Jugendgruppe zu betreiben
- die Verantwortlichkeit des Vereins in Jugendfragen wahr zunehmen

§ 22 - Der Ehrenrat

Der Ehrenrat wird als vereinsinternes Schlichtungsorgan eingesetzt, das beratende Funktion gegenüber dem Vorstand hat oder auch selbständig z.B. über Ausschlussanträge zu entscheiden hat. Er schlichtet Streitfälle zwischen Vorstand und Mitgliedern oder auch Mitglieder untereinander. Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon ein Vorsitzenden. Es könne natürlich auch mehrere sein, es sollte nur eine

ungerade Zahl sein, um eine Patt-Situation zu vermeiden.

§ 23 - Verwaltung und Aufsicht

Diebstähle, Personen- und Sachschäden innerhalb der Kleingartenanlage sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Gartenparzelle nach vorheriger Ankündigung, zu Kontrollzwecken, auch in Abwesenheit des Unterpächters zu betreten.

Die an den Anschlagtafeln in der Anlage veröffentlichten Beschlüsse und Anordnungen sind für jeden Unterpächter verbindlich.

§ 24 - Weiterverpachtung des Kleingartens

Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung der Gartenparzelle ist verboten.

Unterpacht oder Überlassung der Bewirtschaftung an nicht zur Familie gehörende Personen ist untersagt.

Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

§ 25 - Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen Gartenordnung, Unterpachtvertrag oder Anordnung der Vorstandschaft kann, soweit nicht die Kündigung des Unterpachtverhältnisses angezeigt ist, eine Geldbuße angeordnet werden.

§ 26

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.

Anlage 1
Grundriss

Anlage 2
Beitrags-,Gebührenordnung des Kleingärtnervereins Flora

Anlage 3
Baumschutzordnung

Stand 06.10.2018

Beschluss in der Mitgliederversammlung am 06.10.2018
Geändert wurde § 16 - Ruhe und Ordnung
(Änderungen sind farblich dargestellt)